

Gesundheits- und Sozialdepartement

Bahnhofstrasse 15
Postfach 3768
6002 Luzern
Telefon 041 228 60 84
gesundheit.soziales@lu.ch
www.lu.ch

per E-Mail

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF
Bundeshaus Ost
3003 Bern

tcql-ga@seco.admin.ch

Luzern, 8. Januar 2019

Protokoll-Nr.: 7

Arbeitslosenversicherungsgesetz: Anpassungen zur administrativen Entlastung

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für das Schreiben vom 24. Oktober 2018 und die Einladung zur Stellungnahme zur geplanten Teilrevision des Arbeitslosenversicherungsgesetzes (AVIG) «Anpassungen zur administrativen Entlastung». Im Namen und Auftrag des Regierungsrates teile ich Ihnen folgendes dazu mit:

Die vorgesehenen Änderungen betreffend Kurzarbeits- und Schlechtwetterentschädigung begrüssen wir und erachten diese als sinnvoll.

Den geplanten Anpassungen der Art. 10 und 17 AVIG stehen wir aus folgenden Gründen ablehnend gegenüber:

Die Teilrevision des AVIG sieht vor, dass in Art. 10 Abs. 3 AVIG die Vorgabe, dass die Anmeldung zur Arbeitsvermittlung «beim Arbeitsamt seines Wohnortes» zu erfolgen hat, gestrichen wird und die gesetzlichen Bestimmungen für jegliche Anmeldungen offen sind. Die Anmeldung zur Arbeitsvermittlung soll in Zukunft vor allem elektronisch via Zugangsplattform erfolgen. Daher wird auch in Art. 17 Abs. 2 AVIG «bei seiner Wohngemeinde oder der vom Kanton zu bestimmten zuständigen Amtsstelle» gestrichen. Gleichzeitig soll jedoch auch weiterhin die Möglichkeit bestehen, sich nicht elektronisch d.h. sich persönlich bei der zuständigen Behörde anzumelden. Damit klar ersichtlich bleibt, welches die zuständige Stelle für die Arbeitsvermittlung ist, wird in Art. 17 Abs. 2^{bis(neu)} AVIG diese Zuständigkeit separat aufgeführt. Gemäss Art. 113 Abs. 2 lit. b AVIG bezeichnen die Kantone die zuständigen Amtsstellen. Art. 85 Abs. 1 AVIG definiert die Aufgaben der kantonalen Amtsstellen (KAST) und nach Art. 85b AVIG können die Kantone Aufgaben der KAST an die RAV übertragen.

Aufgrund der vorgesehenen Anpassungen der Art. 10 Abs. 3, Art. 17 Abs. 2 und Abs. 2^{bis(neu)} AVIG wäre zukünftig die zum Teil noch praktizierte Anmeldung bei der Wohngemeinde nicht mehr möglich. Zudem ist für die Gemeinden kein Anschluss an die Informationssysteme der Arbeitslosenversicherung (ALV) vorgesehen.

Für den Kanton Luzern hätten die geplanten Anpassungen zur Folge, dass die Gemeindearbeitsämter als Vollzugsorgan wegfallen. Weder aus rechtlichen, noch aus organisatorischen Gründen ist es nachvollziehbar, warum in Zukunft eine persönliche Anmeldung nicht mehr auf dem Arbeitsamt der Wohngemeinde erfolgen kann, sondern zwingend beim RAV zu erfolgen hat. Der fehlende Anschluss der Gemeinden an die Informationssysteme der ALV vermag den Ausschluss der Gemeindearbeitsämter als Vollzugsorgan nicht zu rechtfertigen. Die Gemeindearbeitsämter sind auch heute nicht an die Informationssysteme der ALV angeschlossen und können ihre Aufgabe als Vollzugsorgan trotzdem problemlos wahrnehmen. Die Beibehaltung der heutigen Lösung ist somit nicht ausgeschlossen.

Wir stellen daher den Antrag, dass die Gemeindearbeitsämter weiterhin ein Vollzugsorgan der ALV sind. Auf diese Weise können die Kantone wie bis anhin selbst entscheiden, ob eine persönliche Anmeldung zur Arbeitsvermittlung auf dem Arbeitsamt der Wohngemeinde oder dem RAV erfolgt.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse



Guido Graf
Regierungsrat

Kopie:

- Wirtschaft Arbeit Soziales, Martin Bucherer, Leiter